

Wahl der empfängnisverhütenden Methode durch die Eltern (105), was vor der Entscheidung für eine operative Sterilisation zu bedenken ist (106), Hinweise darauf, wie Geschiedene, die standesamtlich wieder verheiratet sind, den Weg zum Sakramentenempfang finden können (156).

Wer sich in leicht lesbarer Form darüber informieren will, was heute in der Kirche neu durchdacht und geregelt werden muß, wenn die Kirche nicht abseits des tatsächlichen Lebens stehen will, findet in diesem Buch eine erste Orientierung.

Linz

Bernhard Liss

WEBER-GAST INGRID, *Weil du nicht geflohen bis vor meiner Angst*. Ein Ehepaar durchlebt die Depression des einen Partners. (109.) Grünewald, Mainz 1978. Kart. lam. DM 13.50.

Ein evang. Theologenehepaar berichtet, wie die Depression der Frau durch die Hilfe des Mannes durchgestanden und bewältigt werden konnte. Neben dem aufschlußreichen Einblick in die Situation eines depressiven Menschen geht es um die grundsätzliche Frage: Ist eine häusliche Partnertherapie möglich? Eine entscheidende Voraussetzung darf nicht übersehen werden: Die Ehe darf nicht in die Krankengeschichte hineinverwoben sein (17). Aus der Erfahrung werden außerdem fünf Bedingungen dafür formuliert, daß der Ehepartner die Rolle des Therapeuten übernehmen kann: eine belastbare eheliche Beziehung, die Befähigung zur therapeutischen Gesprächsführung, der Kontakt zu einem entsprechend ausgebildeten Arzt, eine möglichst weitgehende Befreiung beider Partner von Verpflichtungen und die Möglichkeit des therapeutischen Partners, in der schlimmsten Zeit ganztägig, zumindest aber halbtägig, verfügbar zu sein. Diese Bedingungen werden in den seltensten Fällen erfüllt sein.

Die Lektüre des schmalen Bändchens kann allen empfohlen werden, die beruflich oder privat auf das Phänomen der Depression stoßen. Entschieden zugestimmt werden muß dem Psychiater Müller-Fahlbusch, der im Nachwort die Autorin bekräftigt, die sich gegen eine weit verbreitete Fehlmeinung wendet (konkret wird Dorothee Sölle zitiert) und deutlich sagt, daß eine Depression, die man „lassen“ kann, eben keine Depression ist. Gerade die Unterscheidung zwischen der Traurigkeit des Gesunden und der Depression kann für den Laien eine wichtige Information sein.

Linz

Bernhard Liss

GREELEY ANDREW, *Sexualität*. Phantasie und Festlichkeit. (200.) Styria, Graz 1978. Ppb. S 168.—, DM 24.—.

Dem 2. Buch Greeleys zum Thema Erotik-Sexualität sieht man sofort an, daß es sich zum Teil um eine Antwort auf die bösen

Reaktionen der Puritaner handelt, die er nach Veröffentlichung von „ Erotische Kultur“ aushalten mußte. Mit ihnen rechnet er besonders im 9. Kap. ab.

Dem Anliegen Greeleys (der Originaltitel „Love and Play“ drückt es aus) ist zuzustimmen. Sexualität sollte in der Ehe spielerischer gehandhabt werden, denn „das Spiel ist eine Voraussetzung für das gemeinsame Leben, damit es nicht unerträglich, beengend und bedrückend wird“ (41). Auch dieses Buch wird sich unsachliche Vorwürfe gefallen lassen müssen, deshalb eine Feststellung: Vf. tritt mehrmals ausdrücklich für die Dauerbeziehung ein. Auf diesem Hintergrund will er sich mit der religiösen Dimension der menschlichen Sexualität befassen. Er gibt Denkanstöße, ohne im eigentlichen Sinn theologisch zu arbeiten: Sexualität als Eucharistie (143); einander sexuelle Phantasien mitteilen, bedeutet, das Verlangen nach Vereinigung mit Gott ausdrücken (130); Sieg der Freude über die Sexualangst als christliche Hoffnung (168); spielerische Sexualität als Angebot, das vom Geist des Lebens, vom Hl. Geist, kommt (177); das sexuelle Spiel partizipiert am ewigen Spiel des göttlichen Wortes und des göttlichen Geistes (200). Man sollte diese Herausforderungen nicht vorschnell abtun. Eine christliche (also sexualfreundliche) Grundhaltung kann diese Ansätze zum Teil sicher sinnvoll weiterentwickeln, wenn auch nicht alles halten wird, was hier mit leichter Hand niedergeschrieben ist.

Sachliche Einwände müssen gegen das 6. Kap. angeführt werden, in dem Vf. darüber klagt, daß Sexualität heute zu sehr in den privaten Bereich verlegt ist, während sie „für unsere Vorfahren notwendigerweise ein öffentliches Geschehen war“ (134). Die diesbezüglichen Behauptungen müßten belegt werden. Der Rez. kann dem Vf. auch nicht zustimmen, wenn er mit Sympathie davon berichtet, wie mehrere Paare miteinander ein „erotisches Fest“ feiern, das „gemeinsame sexuelle Spiel unter Freunden zu verwirklichen suchen“ (138), wenn auch dabei der Partnertausch die Ausnahme ist (153). Bei allem Eintreten für eine offene und sachliche Sprache über Sexuelles gehört das sexuelle Spiel in den Intimbereich der Partner. Die gegenteilige Tendenz würde der Entfaltung des Sexuellen nicht dienen. Zu sehr an der Oberfläche bleiben jene Aussagen, die den Eindruck erwecken, man könne bei gutem Willen die ideale Leichtigkeit finden, z.B. über eine ungeschickte sexuelle Begegnung miteinander lachen, während die meisten Menschen so eine Erfahrung als etwas sehr Ernstes ansehen (169). Die Ursachen dafür liegen in der Regel doch sehr tief. Ebenfalls müssen Vorbehalte gegen die Aussage im 8. Kap. gemacht werden, wo Vf. mehrere Beispiele kurzer erotischer Spiele, die nicht weiterge-

führt werden, nur negativ sieht. In einer guten Partnerschaft sollte es gerade auch die vielfältigen Andeutungen geben und nicht nur Zärtlichkeit dort, wo sie zur Vollendung führt. Sprachliche Schwächen der Übersetzung sollten bei einer Neuauflage korrigiert werden, zum Beispiel „diese ganzen Bilder“ (114) oder „für nötig finden“ (115).

Linz

Bernhard Liss

NOWAK ANTONI J., *Gewissen und Gewissensbildung heute*. In tiefenpsychologischer und theologischer Sicht. (144.) Herder, Wien 1978, Kart. lam S 118. — DM 17.80.

Der Franziskaner aus Kattowitz arbeitete nach seinem Theologiestudium im Bereich der Psychologie und Psychiatrie und dissertierte 1968 mit der Arbeit „Die Neurose im Licht der Tiefenpsychologie Igor A. Carusos“. Nach fünfjähriger Lehrtätigkeit als Pastoralpsychologe in Polen kam er nach Österreich, wo er neben Verpflichtungen in Seelsorge und Religionsunterricht seine Studien mit einer Informationsanalyse im Salzburger Arbeitskreis für Tiefenpsychologie fortsetzte. Er verfügt also über die wünschenswerten Voraussetzungen, um auf dem aktuellen Gebiet der Wissensbildung eine „gesunde Psychologie“ in die Pastoral einzuarbeiten, wie es das Vaticanum II wiederholt verlangt hatte. Das verständlich geschriebene Buch ist ein beachtlicher Beitrag für den fälligen Dialog zwischen Praktischer Theologie und Humanwissenschaft.

Der I. Teil stellt — leicht harmonisierend, aber immer kritisch — die empirisch-wissenschaftliche Behandlung des Gewissens in den verschiedenen tiefenpsychologischen Schulen dar, vom triebenergetischen Ansatz Freuds über den sozio-psychologischen Adlers bis zu den Positionen der neueren philosophisch orientierten Schulen. Im II. Teil („Zur Psychogenese des Gewissens“) findet der praktische Theologe eine sehr wertvolle Zusammenfassung unseres Wissens über den dialektischen Entfaltungsweg von der Anlage zur Reifung der menschlichen Verantwortungsinstanz; die Darstellung beruht auf dem brauchbaren analytischen Ansatz und überzeugt, durch Fallbeispiele und Diagramme anschaulich gemacht, in ihrer klaren Gedankenführung. Der III. Teil setzt sich relativ kurz mit dem ethischen Wertproblem in der Gewissensbildung auseinander, soweit es überhaupt in den tiefenpsychologischen Schulen angesprochen wird, für den Seelsorger aber eine zentrale Frage bleibt. Im abschließenden IV. Teil geht N. ausführlich auf die Theologie des Gewissens ein. Nach einem Resümee der einschlägigen Konzilsaussagen legt er zuerst seine bibeltheologische Position „Christus als die Norm des christlichen personalen Gewissens“ dar, um dann aus dem umfassenden Konspekt Überlegungen für die Seelsorgepraxis abzuleiten.

Obwohl die Arbeit als Grundlage für die akademische Habilitation angelegt ist, vermittelt sie auch dem Nichtfachmann wertvolle und brauchbare Einsichten für die Aufgabe der Wissensbildung, die uns heute dringlicher denn je gestellt ist.

Salzburg

Gottfried Griesl

KIRCHENRECHT

POTOTSCHNIG FRANZ, *Staatlich-kirchliche Ehegesetzgebung im 19. Jh.* (Instructio Austriaca.) Problematik — Auswirkungen — Gegenwartsbedeutung einer österreichischen Rechtsreform. (Kirche und Recht 11; Beihefte zum ÖAKR) (429.) Herder, Wien 1974. Kart. lam. S 240.—

Im Zusammenhang mit dem österr. Konkordat von 1855 gelang es dem Wiener Erzbischof Kardinal Rauscher, durch Verhandlungen mit den staatlichen Stellen eine umfassende Regelung des eherechtlichen Fragenkomplexes zu erzielen. Sie fand ihren Niederschlag in der „Instructio pro iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales“ (Instructio Austriaca). Diese Instruktion, die im staatlichen und im kirchlichen Bereich anerkannt war (1856 erging auch ein inhaltlich abgestimmtes staatliches Ehegesetz), stellt eine Zusammenfassung der staatlichen und kirchlichen eherechtlichen Normen und einer Prozeßordnung für den Gebrauch der geistlichen Gerichte dar. Angesichts dessen, daß es seit dem — freilich materialrechtlich weitestgehend am kanonischen Eherecht orientierten — Ehepatent Josefs II. (16. 3. 1783) eine Auseinanderentwicklung des kirchlichen und des staatlichen Eherechtes gegeben hat, war es sehr schwer, zu einer gemeinsamen, von Staat und Kirche akzeptierten Regelung zu kommen. Während die gemeinsam erzielte Regelung staatlicherseits nur vom 1. 1. 1857 bis zum Inkrafttreten der Maigesetze 1868 anerkannt war (26), konnte sich die Instructio Austriaca im kirchlichen Bereich als Partikulargesetz bis zum Inkrafttreten des CIC (1918) halten. Sie hat einen Einfluß über Österreich hinaus ausgeübt, und zwar nicht nur auf Nachbarländer der Monarchie. Das 3. Plenarkonzil von Baltimore (1884) hat ihre Anwendung den Bischöfen der USA empfohlen. Neben dem materiellen Eherecht hat die Instruktion auch den Eheprozeß für die kirchlichen Ehegerichte Österreichs geregelt. Diese Ordnung des Eheprozesses, die stark vom österr. Prozeßrecht beeinflusst war, hat für die weitere kirchliche Rechtsentwicklung und insbesondere auch für das Prozeßrecht des CIC wesentliche Bedeutung erlangt, wie schon verschiedentlich (z. B. Dordett, Bartocetti, Doheny) dargelegt wurde.

P. lag nicht nur der Ausweis der hier ange deuteten Wechselbeziehungen zwischen kirchlichem und staatlichem Recht und des Ein-